

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Hefenanzahl 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 188	Diez, Samstag den 14. August 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

M. 5347/7. 15. KRA.

Nachtrags-Verfügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlag- nahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA).

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu Klasse 18a Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Rein-gehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldebchein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Frankfurt (Main), den 14. August 1915.
Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Berlin, den 7. August 1915.

Bekanntmachung

Der durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juli d. Js. errichteten Reichsfuttermittelsstelle gehen zahlreichen Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futtermitteln und dergleichen zu. Derartigen Anträgen und Angeboten vermag die Reichsfuttermittelsstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuderhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kauft oder verkauft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, keiner Kommissionäre oder Agenten. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände (Kreis-ausschuss, Magistrat, Amtshauptmann usw.) zu richten.

Reichsfuttermittelsstelle.
Scharmer.

B. A. 310/2/15.

Wiesbaden, den 6. August 1915.

Beschluss.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. August 1915 auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden den Schluss der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. August 1915, mithin die Eröffnung der Jagd auf den 18. August 1915 und den Schluss der Schonzeit für Hasen-Hähne und -Hennen auf den 1. September 1915, mithin den Jagderöffnungstag auf den 2. September 1915, festgesetzt.

Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Vork. Hahel-Hähne und -Hennen, Wachteln, schottische Moorhühner und Drosseln beivendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bezirksausschuss.
Ling.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Mit Bezug auf § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915, betr. Verkehr mit Velfrüchten und den daraus gewonnenen Produkten, ersuche ich mir bis zum 20. d. Mts., die in Ihrer Gemeinde vorhandenen Vorräte aus Kaps, Rübsen, Heberich und Nabisen, Dotter, Mohn, Lein u. Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Velfrüchte) anzugeben.

Der Angabe unterliegen nicht:

- 1) die Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;
- 2) bei Leinsamen die Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so brauchen davon Vorräte bis zu fünf Doppelzentner nicht angegeben zu werden;
- 3) die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes des Angabepflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- 4) die Velfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saat Zwecken gewonnen werden;
- 5) bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Angabepflichtigen erforderlichen Vorräte.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II 8199.

Diez, den 11. August 1915

Bekanntmachung

Betr.: Ausmahlen von Brotgetreide für die Selbstversorger.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 — der zu erteilende Mahlschein auf längstens 4 Wochen ausgestellt werden darf.

Jeder Verstoß hiergegen wird unnachsichtlich zur Bestrafung gebracht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 5. August 1915.

Bekanntmachung.

- I 6704. Am 28. Juli d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Vittoria“, Fabrik-Nr. 337081, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen. Wert: 60 M.
- I 6665. Am 29. Juli d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Ideal“, Fabrik-Nr. unbekannt, schwarzer Rahmenbau, an der Achse ein Kilometermesser, stark verrostete Glocke, der rechte Griff fehlt. Wert: 40 M.
- Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Wetz.

Gefundene Fahrräder.

- I 4502. Am 24. Mai d. Js. hier selbst gefunden:
1 Fahrrad, Marke unbekannt, Fabrik-Nr. 13278, Rennmaschine, tiefe Rennlenkstange mit Vorbau und mit Folienband umwickelt, am oberen Rahmenrohr ein roter Gummirahmenscheiter, Rennsattel, gelbe Holzfelgen mit schwarzen Strichen, rote Dunlopprimenmäntel, Torpedofreilauf, dessen Hebel mit einer Flügel schraube befestigt, Rennpedalen mit Fußhaken.
- I 6161. Am 6. Juli d. Js. hier selbst gefunden:
1 Fahrrad, Marke „Mits“, Fabrik-Nr. 43771.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16213/7141.

Frankfurt a. M., den 28. 7. 1915.

Bekanntmachung

Nachdem die Verordnungen des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege (R. G. Bl. S. 449) und vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) ergangen sind, hebe ich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen meine die gleichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen vom 26. Februar 1915 — III b Nr. 3759/1619 — und vom 21. Juli 1915 — III b Nr. 15 617/6930 auf.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J.-Nr. I. 6068.

Diez, den 5. August 1915

Bekanntmachung

Betrifft: die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer hauptpolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigesetze zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrich-

lungen zum Schutze der Arbeiter usw. treffen auch, die mit Vetterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung u. Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzeinrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes (Projekts) zu Rate zu ziehen, damit darin die in der Regierungs-Polizei-Berordnung vom 16. Mai 1874 (Regierungs-Amtsblatt S. 185) vorgeschriebenen und zur Prüfung des Projektes in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

6. August. Fortschritte gegen Nowo und Nowo-Georgiewsk. Vom 4.—6. August 14285 Russen gefangen. Erfolge bei Opern und Venczna.
7. August. Zergze vor Nowo Georgiewsk genommen. Die Weichsel bei Warschau überschritten. Vernichtung des brit. Hilfskreuzers „The Ramsey“.
8. August. Fortschreitender Angriff gegen die russische Festungslinie. Praga besetzt. Mehrere tausend Gefangene. Die Russen im Südosten über den Biepra geworfen.
9. August. Näher an die Fortlinie von Nowo. Seit 7. August zwischen Vojany und der Bugmündung über 10 100 Mann gefangen. Torpedierung des brit. Hilfskreuzers „India“.
10. August. Vozza genommen. Unsere Marinelustjacht über England. — Vordringen östlich Vozza. Ein weiteres Fort von Nowo Georgiewsk besetzt. Ueber 3000 Gefangene. Erfolge unserer Ostseestreitkräfte.
11. August. Vormarsch auf der ganzen polnischen Front. Die Armee v. Scholtz hat seit 8. August 4950 Russen gefangen. Die österr.-ung. Flotte bombardiert mit Erfolg die italienische Adriaküste.
12. August. Siedlce genommen. Seit 10. August am Narew 7450 Gefangene. Weitere Verfolgung in Gewaltmärschen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!.: Gegen die Wichtigtuer wendet sich eine Verfügung der Staatsbahnverwaltung, nach welcher es noch immer vor-

kommt, daß sich Eisenbahnbedienstete über die ihnen anvertrauten gelandenden militärischen Angelegenheiten, besonders Transportbeförderungen, Dritten gegenüber auslassen. Unter Hinweis auf das wiederholte Verbot solcher Schwägerelen wird den Bediensteten unbedingte Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht und den Unverbesserlichen strenge Strafe angedroht. Die Dienstvorgesetzten sollen ihre Untergebenen über die Gefährlichkeit und Tragweite die selbst unverfänglich erscheinende Auskünfte haben können, besonders belehren. Es dürfte sich empfehlen, auch die Leute zur Verantwortung zu ziehen, die an die Beamten jene neugierigen Fragen stellen.

!.: Frankfurt a. M., 11. August. (WVB. Nichtamtlich.)

Der Stellvertretende kommandierende General des 18. Armee-korps erläßt folgende Verordnung betr. Verbot der Verwendung von Rahm: Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armee-korps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich: Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von süßem und sauerem Rahm (Sahne) wird mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ab hiermit verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist der Verkauf von Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf Name und Menge zu lauten hat. Der für diese Zwecke freigegebene Rahm muß mindestens 20 Prozent Fettgehalt haben. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

!.: Frankfurt a. M., 11. August. (WVB. Nichtamtlich.)

Der stellvertretende kommandierende General des 18. Armee-korps erläßt folgende Verordnung betr. Verbot des Schlachtens von trächtigem Rindvieh. Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armee-korps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. bis auf weiteres das Schlachten erkennbar trächtigen Rindviehs. Notschlachtungen sind mit Zustimmung der Ortspolizei zulässig. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

!.: Frankfurt a. M., 11. August. (WVB. Nichtamtlich.)

Der stellvertretende kommandierende General des 18. Armee-korps erläßt folgende Verordnung betr. Einkauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs: Im Anschluß an meine Verordnung vom 3. August 1915 III 6 Tgb. Nr. 16445/7337 bestimme ich: 1. Ob auch Gewerbetreibende welche Wochenmarktswaren in Ladengeschäften oder im Straßenhandel direkt an die Verbraucher verkaufen, als Zwischenhändler im Sinne der Verordnung vom 3. August 1915 anzusehen sind, bestimmt die Gemeindebehörde. Dieselbe Behörde kann auch wenn besondere örtliche Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen, den Einkauf durch Zwischenhändler bezw. den Verkauf an Zwischenhändler von einer früheren Zeit an wie 10 Uhr vormittags erlauben, jedoch nicht vor 9 Uhr vormittags. 2. Marktwaren, die auf dem Wochenmarkte gekauft sind, dürfen auf demselben nicht noch einmal verkauft werden, außer auf den von der Gemeindebehörde für den Kleinverkauf bestimmten Plätzen. 3. Die Verkäufer auf dem Wochenmarkt, welche ihre Waren in kleinen verkaufen, sind verpflichtet, an ihren zum Verkauf aufgestellten Waren den Verkaufspreis in deutlich lesbarer Schrift zur Kenntnis des Publikums zu bringen. 4. An den Hauptmarkttagen sind von der Gemeindebehörde die von ihr als angemessen erachteten Kleinhandelspreise an dem Publikum leicht zugänglichen Stellen der Marktplätze anzuschlagen und, soweit möglich, sofort der Tagespresse bekannt zu geben. Die Gemeindebehörde kann festsetzen, daß für gewisse Gemüse der Verkauf nur nach Gewicht stattfinden darf. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 unterliegen gleichfalls der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Eine wadere Patrouille.

Beim Würt. Landw.-Zust.-Regt. 122 war beobachtet worden, daß sich auf einer etwa 600 Meter vor der Front befindlichen Höhe eine neue feindliche Feldwache mit vorgeschobenen Posten, geschützt durch mehrfaches Drahthindernis, eingegraben hatte.

Leutnant der Reserve Müller aus Ludwigsburg von der 4. Kompanie erhielt den Auftrag, mit 25 Mann den vorgeschobenen Posten auszuheben. Gegen 11 Uhr abends erreichte er das erste Drahthindernis; dort erhielt er hartes Feuer, das jedoch nach einiger Zeit verstummte.

Als Zeichen des Zurückgehens war das Abfeuern einer weißen Signalpatrone verabredet; als um 1 Uhr 30 Minuten früh ein weißes Lichtzeichen beobachtet wurde, zogen sich die als Seitenpatrouillen eingeteilten Leute — in der Annahme, es sei das verabredete Zeichen — zurück, nur Leutnant der Reserve Müller, Feldwebel August Rahm aus Gernsbach (Baden) und 4 andere blieben am Feinde. Leutnant Müller kroch an der Spitze seiner 5 Leute auf 10 Meter heran; als ein Mann über einen Stolperdraht stürzte, alarmierte, der feindliche Posten die nur 60 Meter rückwärts befindliche stärkere Feldwache.

Leutnant Müller rief: „Schießen und drauf!“, durchbrach das letzte Hindernis und stürzte seinen Leuten immer voraus, auf den feindlichen Posten los.

Dem ersten Gegner entriß er aus dem ersten Anschlag das Gewehr und schlug ihn damit nieder, in der gleichen Weise erledigte er noch 4—5 andere mit ihren Gewehren. Hinter ihm waren inzwischen Feldwebel Rahm und die übrigen Leute vorgeedrungen, stießen und schossen nieder, wen sie erreichen konnten. Der feindliche Posten war vollständig ausgehoben: 8 Gegner lagen tot, 2 schwer verwundet um den Schützengraben, 2 entkamen, verwundet.

Da die Aufgabe erfüllt war und die Morgendämmerung anbrach, zog sich die Patrouille vor der im Aufgraben herankommenden feindlichen Feldwache wieder auf unsere Vorposten zurück. Zwei verwundete Gefangene nahm sie noch mit und erreichte trotz starken Flankenfeuers ohne Verluste ihre Kompanie.

Sorgt für Fettgewinnung!

Der dem Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette schreibt uns:

In den Friedensmonaten und auch in den ersten Kriegsmonaten sind bedeutende Mengen Öle und Fette, welche für die Margarine- und Speisefettindustrie verwendbar waren, und infolgedessen der Volksernährung zugeführt werden konnten, für technische Zwecke verarbeitet worden. Es ist das Verlangen des Kriegsausschusses, dafür zu sorgen, daß sämtliche für Ernährungszwecke brauchbare Rohstoffe derjenigen Industrie zugeführt werden, die im Interesse der Volksernährung tätig ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sicherstellung des Öl- und Fettbedarfs für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges ist der Kriegsausschuß durch Bundesratsbeschuß vom 15. Juli 1915 die Bewirtschaftung der gesamten deutschen Oelfruchtenernte übertragen worden. Dadurch hat der Kriegsausschuß die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß diejenigen Öle, welche aus der diesjährigen Ernte geschlagen werden, weitmöglichst im Interesse der Volksernährung verwendet werden. Da der Kriegsausschuß durch diese Sachlage gezwungen wird, bestimmten Industriezweigen Öle und Fette zu entziehen, so hält er es für seine Pflicht, den Versuch zu machen, neue Fettquellen zu erschließen.

Eine Frage von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist die Wiedergewinnung der Fette aus den fetthaltigen Abwässern in Gastwirtschaften, Schlächtereien, Wurstfabriken, Krankenhäusern und Privatküchen. Der Kriegsausschuß hat daher ein-

gehend geprüft, ob es nicht möglich ist, die in Frage kommenden Interessenten dahin zu bringen, einen wirklich praktischen Fettabscheider aufzustellen. Die diesbezüglichen Arbeiten des Kriegsausschusses haben nunmehr das Ergebnis gezeitigt, daß ein bestimmtes Fettabscheidesystem zu einem verhältnismäßig niedrigen Anschaffungspreise empfohlen werden kann. Der Apparat ist bereits praktisch erprobt worden, und darf nach der Ueberzeugung Sachverständiger als das im Augenblick für die Fettgewinnung aus den Spülwässern geeignetste Mittel angesprochen werden. Der Kriegsausschuß, welcher bekanntlich keine Erwerbsgesellschaft ist, hat die Vermittlungsarbeit lediglich im Interesse der Fettgewinnung übernommen. Er stellt seine Organisation in den Dienst der Propaganda und erhofft die Unterstützung der deutschen Interessenten.

An den Bezug der Fettabscheider durch den Kriegsausschuß ist für die Gastwirte lediglich die Bedingung der Lieferung des gesamten mit diesem Apparate gewonnenen Fettes während der Kriegsdauer an seine Gesellschaft geknüpft. Der Kriegsausschuß sorgt für die Abholung des gewonnenen Fettes; er sowohl, als die ihm angegliederte Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, welche die aus den Spülwässern gewonnenen Fette, nachdem solche durch Vermittlung des Kriegsausschusses ausgeschmolzen worden sind, an die Seifen- und Stearinindustrie zur Verteilung bringt, werden die Anschaffung von Fettabscheideapparaten im Interesse der Gesamtwirtschaft dadurch unterstützen, daß sie für das gewonnene Fett die ihr unter Ansehung der Marktlage jeweils möglichen Preise bezahlen werden. Dadurch wird in Anbetracht der heutigen sehr hohen Fettpreise eine schnelle Abtragung der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt werden können.

Aus allen Teilen des Reiches sind dem Kriegsausschuß Zuschriften zugegangen, die beweisen, daß die Frage der Fettgewinnung aus Spülwässern in den Kreisen der Interessenten das nötige Verständnis entgegengebracht wird. Im Interesse der Sache ist aber schnelles Handeln geboten, daher sollten Gastwirte und Schlächtermeister den Anfang machen und unverzüglich Fettabscheider aufstellen. Wir hoffen, daß in kurzer Zeit Tausende von Fettabscheidern aufgestellt und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft wirken werden.

Nähere Auskunft über die Vermittlung des Kriegsausschusses zu beziehenden Fettabscheider geben die Ortsvereine des deutschen Gastwirteverbandes, die Fleischer- resp. Metzgerinnungen, die Organisationen der deutschen Hotelbesitzer sowie der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8, Kanonierstraße 29-30.

Literarisches.

(1) Der Krieg und die deutsche Volksseele. Von Pfarrer Federmann, Königsberg i. Pr. (Volkschriften zum großen Krieg Nr. 48-49.) 8° 24. S. 20 Bfg. — Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35. Friedensliebe und Kriegsbegeisterung der Deutschen, Heimatliebe und Opferwilligkeit unseres Volkes, und besonders seinen Glauben an den schließlichen Sieg unserer Waffen und an Gottes Gerechtigkeit in diesem Kriege stellt uns diese Schrift eines preussischen Pfarrers lebendig vor Augen.

(2) Deutsche Helden. Ehrenbuch unserer tapferen Kämpfer im Völkerrkriege von Friedrich E. Meyler. Heft 1. Verlag von Johann Scherz, Offenbach a. M. Preis 40 Bfg. Der Militärschriftsteller Friedrich E. Meyler hat sich an die Aufgabe gemacht, die tapfersten Taten unserer wackeren Kämpfer in dem Weltkrieg festzustellen und zu sammeln.

Kuxenbesitzer v. Neunmorgen

werden gebeten, ihre Adresse unter Briefumschlag mit Zeichen HM 2 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung einzureichen.